Reparaturkostenversicherung

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Versicherungspolice/-bestätigung sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer ist der Versicherer?

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wer ist der Vermittler?

Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon vermittelt die vorliegende Versicherung der Gesellschaft und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument „Informationen des gebundenen Versicherungsvermittlers der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG gemäss Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ verwiesen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert sind die Reparaturkosten infolge technischen Defekts für die Fahrzeugteile des auf der Versicherungspolice angegebenen Fahrzeugs im Umfang gemäss AVB. Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

Für wen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den jeweilig aktuellen Fahrzeughalter des auf der Versicherungspolice eingetragenen Fahrzeugs.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken, der gewünschten Deckung und dem zu versichernden Fahrzeug ab.

Welche weiteren Pflichten hat der Fahrzeughalter?

- **Fahrzeugunterhalt:** Der Fahrzeughalter muss die in den AVB festgehaltenen Unterhaltsarbeiten durchführen lassen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich und vor Reparaturbeginn zur Kostenfreigabe zu melden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Der Fahrzeughalter hat auf Verlangen der Gesellschaft jede Auskunft über ihm bekannte Tatsachen zu erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen der Schadenfall eingetreten ist, oder zur Feststellung von dessen Folgen dienlich sind.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice als Versicherungsbeginn aufgeführt ist.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Versicherungspolice/-bestätigung eintreten.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet ohne weiteres nach dem Ablauf der festgelegten Laufzeit (in Monaten und/oder Kilometer).

An welche Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.quality1.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung:
Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Angaben. Weitere Angaben ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Ausgabe 01.2022

© by Quality1 AG

Reparaturkostenversicherung "Moto Care"
Allgemeine Versicherungsbedingungen

Diese Reparaturkostenversicherung wurde vermittelt durch die Quality1 AG, eine gebundene Vermittlerin der Allianz Suisse Versicherung. Bitte beachten Sie die Vermittlerinformation nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auf der Q1-Website.

1. Definitionen und Begriffe

Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend: **AVB**) regeln die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers [1] des Reparaturkostenversicherungsprodukts "Moto Care". Es wird nachfolgend vereinfachend mit **Garantie** bezeichnet. Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend: **Versicherer**). **Versicherungsnehmer** ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs. **Versichert** ist das in den Versicherungsdokumenten bezeichnete Fahrzeug. Die Versicherungsdokumente umfassen die **Police**, diese AVB, die Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz, ggf. das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein sowie die Datenschutzerklärung des Versicherers. **Schadenregulierer** im Auftrag des Versicherers ist die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon (nachfolgend: **Q1**).

2. Allgemeine Bestimmungen

a) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
b) Der Garantieschutz gilt bei Schadeneintritt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
c) Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
d) Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

3. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist in der Police ausgewiesen.

4. Versicherungsumfang der Garantie

a) Versichert sind die Teile des in der Police angegebenen Fahrzeugs in dem Umfang, wie er sich aus diesen AVB ergibt.
b) Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 11 AVB versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und repariert oder ausgewechselt werden muss, sofern der Schaden während der Garantiedauer eintritt und das Vorgehen im Schadenfall gemäss Art. 6 AVB eingehalten wurde. Die in diesen AVB aufgeführten Ausschlüsse und die in Art. 7 AVB geregelten Leistungsvoraussetzungen werden vorbehalten.
c) Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teils ausschlaggebend – unabhängig von dessen Bezeichnung.

5. Ausschlüsse

5.1. Verlust des Anspruchs auf Garantieleistungen

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn

a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;
b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird (einzige Ausnahme Art. 11.5 AVB);
c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
d) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;
e) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde;
f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig als Fahrschulwagen mit manuellem Schaltgetriebe eingesetzt wurde;
g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeug, Krankenwagen) eingesetzt wurde;
h) der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder einlöst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

5.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch

a) Nichteinhaltung der Leistungsvoraussetzungen gemäss Art. 7 AVB;
b) Einbau von Nichtoriginalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörteilen (ausgenommen Art. 11.1 lit. g) und Art. 11.5 AVB);
c) Undichtigkeit, Wassereintritt;
d) Geräusche jedweder Art, wie Pfeif- oder Quietschgeräusche an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfern, Heckleuchten, Blinkergläsern;
e) Korrosionen aller Art;
f) Mängel inkl. Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechselintervalle;
g) natürlichen Verschleiss;
h) Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
i) Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst dann, wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
j) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
k) Folgeschäden, die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
l) Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
m) Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
n) Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
o) militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Massnahmen;
p) Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallyes, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
q) unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Flüssigkeitsmangel oder -überschuss;
r) Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
s) Fehlbedienung durch das Werkstattpersonal oder den Versicherungsnehmer (bspw. Kurzschluss);
t) Nichtbeachtung von Anzeigeinstrumenten (wie Temperatur-, Öldruck- und Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
u) unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
v) Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden bzw. Serienfehler anerkannt oder die auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
w) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen; für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden. Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung, den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeugs sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeugs zur Folge hat.

5.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten

Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten

a) für Unterhaltsarbeiten (bspw. Services, Wartungen und Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastests sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
b) für Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
c) für Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
d) welche unter eine Mobilitätsversicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
e) für das Ersatzfahrzeug;
f) für die Dritte wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer aufgrund einer Werks- bzw. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw. einzutreten haben.

6. Vorgehen im Schadenfall

6.1. Vorgängige Abklärungen

Empfehlenswert vor Anmeldung von Ansprüchen aus der Garantie ist eine erste Vorprüfung der folgenden Punkte:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadensumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Sind die Leistungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.2 und Art. 6.3 AVB erfüllt?

6.2. Voraussetzungen der Leistung

a) Die Reparatur wird von einer autorisierten Garage (siehe Art. 6.4 AVB) ausgeführt.
b) Die Reparaturgarage hat Q1 vor Reparaturbeginn eine schriftliche Schadenmeldung (z. B. online bzw. via App) übermittelt (Diagnosearbeiten dürfen im Rahmen von Art. 6.5 AVB vor Reparaturbeginn durchgeführt werden).
c) Q1 hat der Reparaturgarage eine schriftliche Reparaturfreigabe erteilt. Freigegeben werden nur rechtzeitig angemeldete und versicherte Reparaturkosten. Die Freigabe muss zwingend vorliegen.

6.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

Tritt ein Schadenfall ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ein, gilt zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. Art. 6.2 AVB:

a) Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
b) Der Versicherungsnehmer muss die Reparaturkosten vorschiessen. Er kann die Reparaturrechnung anschliessend an die Q1 senden. Die ausgewiesenen und gemäss AVB versicherten Kosten werden in Schweizer Franken zurückerstattet. Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (die Rückerstattung der ausländischen MwSt. an den Versicherungsnehmer erfolgt bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze durch die Schweizer Zollbehörden).

6.4. Definition «autorisierte Garage»

Als autorisierte Garagen gelten Betriebe, welche einen gültigen Vertrag mit der Q1 abgeschlossen haben oder im Handelsregister eingetragen sind (mit dem Zweck der Reparatur von Fahrzeugen).

6.5. Kosten für Diagnosearbeiten

a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden übernommen.
b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde. Die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur. Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenbrett) demontiert oder zeitaufwändige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Kosten des Reparaturaufwands können in diesem Fall geschätzt werden.
c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauer von einer Stunde übernommen.

6.6. Versicherungsschutz für integrierte Fahrzeugbauteile

Wenn ein nicht versichertes Bauteil mit einem versicherten Bauteil verbunden ist und mit ihm zusammen eine Einheit bildet, ist die gesamte Einheit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und es wird für keines der Bauteile eine Entschädigung geleistet.

7. Leistungsvoraussetzungen

Der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt ganz oder teilweise, wenn die nachfolgenden Unterhaltsarbeiten nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden:

a) Periodische Kontrolle der Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) am versicherten Fahrzeug;
b) Durchführung sämtlicher Services, Wartungen und Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers durch eine autorisierte Garage gemäss Art. 6.4 AVB. Hierüber muss eine Servicebestätigung (Rechnung) vorhanden sein.
Eine Überschreitung des Servicetermins von maximal 60 Tagen oder 2'000 km wird akzeptiert.

8. Was macht der Versicherer mit den Personendaten

Der Versicherer und Q1 bearbeiten Personendaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z. B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, für Kundeninformation sowie zur Erstellung und Zustellung von Angeboten im Zusammenhang mit Verlängerungen, Upgrades oder vergleichbaren Zusatzleistungen, sowie für Marketingzwecke (z. B. Kundenzufriedenheitsbefragungen, Zusendung von Informationen, Aktionen oder kleinen Aufmerksamkeiten);
- zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Identifikationspflichten nach dem Geldwäschereigesetz oder Anforderungen des Versicherungsaufsichtsrechts).

Der Versicherer und Q1 geben Personendaten nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Ihre Mitarbeitenden haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten werden nur bearbeitet, wenn eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u. U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z. B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten staatlichen Stellen (z. B. Behörden, Sozialversicherern, Gerichten) offenlegen, soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer und Q1 verarbeiten und speichern die Personendaten so lange, wie sie gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten.
Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

[1] Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind selbstverständlich mitgemeint.

© by Quality1 AG

9. Sanktionen/Embargos

Es werden keine Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen erbracht, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

10. Gerichtstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben. Ist der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein ansässig, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

11. Deckungsumfang

Versichert sind alle Teile oder Baugruppen, sofern es sich dabei um Original- oder Serienzubehör handelt, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Art. 11.1 AVB als versichert aufgeführt sind. Die unter Art. 11.1 lit. g) und 11.5 AVB aufgeführten Fahrzeugteile sind auch dann versichert, wenn es sich nicht um Original- oder Serienzubehör handelt. Die in Art. 5 ff. AVB genannten Ausschlüsse finden zusätzlich Anwendung.

11.1. Versicherte Teile

a) **Motor (Benzin- und Dieselmotor):** Versichert sind alle nicht elektrischen Teile des Motors, welche vollumfänglich intern verbaut sind. Zusätzlich gelten die folgenden Teile ebenfalls als versichert: Ventildeckel, Nockenwellengehäuse, Nockenwellenversteller, elektrohydraulische Ventilsteuerung, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Ölwanne, Motorsteuerriemen (Zahnriemen) inkl. Spann- und Umlenkrolle, Steuerkette inkl. Führung, Kettenrad, Steuerkettenspanner, Ölfiltergehäuse, Ölabscheider, Ölfilterflansch, Öldruckschalter.

b) **Aufladung:** Die folgenden Teile gelten als versichert: Abgasturbolader, Ladedruckregelventil, Unterdruckdose der Ladedruckregelung, Schraubenkompressor.

c) **Alternativer Antrieb (Elektrofahrzeuge):** Die folgenden Teile gelten als versichert: Antriebseinheit (Elektromotor), Generator und Spannungswandler.

d) **Getriebe (manuelles, automatisches und halbautomatisches Getriebe):** Versichert sind alle nicht elektrischen Teile des Getriebes, welche vollumfänglich intern verbaut sind. Zusätzlich gelten die folgenden Teile ebenfalls als versichert: Getriebegehäuse, Ölwanne (Getriebe), Schaltkasten (Automat), Sensormodul.

e) **Kupplung/Drehmomentwandler (automatisches und halbautomatisches Getriebe):** Die folgenden Teile gelten als versichert: Drehmomentwandler, Einscheiben-, Zweischeiben- und Lamellenkupplungen.

f) **Betriebsstoffanlage (Benzin- und Dieselmotor):** Die folgenden Teile gelten als versichert: Kraftstofffördermodul, Hochdruckpumpe, Kraftstoffdruckregler, Mengenregulierventil, Injektoren, Einspritzventile, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser.

g) **Gasantrieb (CNG):** Die folgenden Teile gelten als versichert: Gasmengenverteiler, Einblasventile, Druckregler, Verdampfer, Steuergerät, Flaschenventile, Druckmanometer.

h) **Kühlsystem:** Die folgenden Teile gelten als versichert: Kühlerlüfter, Motorkühler, Motor- und Getriebeölkühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Wassertemperaturfühler.

i) **Kraftübertragung (Front-, Heck- und Allradantrieb):** Versichert sind alle nicht elektrischen Teile des Achsgetriebes, Ausgleichsgetriebes, Differenzialgetriebes und Verteilergetriebes, welche vollumfänglich intern verbaut sind. Zusätzlich gelten die folgenden Teile ebenfalls als versichert: Getriebegehäuse, Stellmotoren (Achsantrieb), Visco-Kupplung, Haldex-Kupplung, Hardyscheibe, Kardanwellenlager, Antriebs- und Gelenkwellen, Gelenke, Freilaufnabe, Radlager.

11.2. Nicht versicherte Teile

Alle unter Art. 11.1 nicht aufgeführten Teile und Arbeiten gelten als nicht versichert. Die nachfolgenden, nicht abschliessenden Auflistungen dienen zur Präzisierung.

a) Service- und Verschleissteile: Als Service- und Verschleissteile gelten bspw. Filter und Filtereinsätze aller Art (Kraftstofffilter, Partikelfilter usw.), Keil- und Rippenriemen inkl. Spann- und Umlenkrolle, Wischerblätter, Zünd- und Glühkerzen, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsbacken, Bremsbeläge sowie Batterien aller Art (ausgenommen Hochvoltbatterien, siehe Art. 11.4 AVB).
b) Dichtungen: Jegliche Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Dichtmassen und Simmerringe. Einzig die Zylinderkopfdichtung gilt als versichertes Teil.
c) Schwungräder: Alle Arten von Schwungrädern, auch Zweimassenschwungräder.
d) Auspuffanlage: Komplette Auspuffanlage inkl. Dieselpartikelfilter, Injektor (Regenerations-/Dosierventil), Kollektor, Hitzeschild, Soundaktuator, Auspuffklappen, Katalysator, Lambda- und NOx-Sonde, AGR-Ventil, AGR-Kühler.
e) Flüssigkeiten: Alle Arten von Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Kühl- und Frostschutzmitteln, Gasen, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemitteln, Ölen, Fetten und sonstigen Schmiermitteln.
f) Sonstige Teile: Solaranlagen, Fotovoltaiksysteme, Dämmmatten, Felgen, Reifen, Klein- und Reinigungsmaterial.

11.3. Leistungserweiterung

Im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Fahrzeugteil werden auch Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates vergütet.

11.4. Hochvoltbatterie

Wenn in der Police unter «Zusatzleistungen» der Begriff «Hochvoltbatterie» aufgeführt ist, werden die Reparaturkosten der technischen Defekte an der Hochvoltbatterie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen vergütet:

a) Die Hochvoltbatterie ist nicht mehr durch die Herstellergarantie gedeckt.
b) Die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie beträgt weniger als 60%.
c) Vergütet werden die Kosten für den Ersatz der Module mit der schlechtesten Nettokapazität, bis die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie 60% beträgt.
d) Der Ersatz aller Module bzw. der gesamten Hochvoltbatterie wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Ersatz einzelner Module nicht möglich ist.

11.5. Leistungssteigerungen

a) Leistungssteigerungen sind versichert, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Herstellergarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.
b) Andere Leistungssteigerungen, welche nicht unter Art. 11.5 lit. a) AVB fallen, sind nur dann versichert, wenn in der Police unter «Zusatzleistungen» der Begriff «Leistungssteigerung» als mitversichert aufgeführt ist und die Leistung um nicht mehr als 20% erhöht wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungssteigerungen vom Hersteller zugelassen sind oder nicht.

12. Bemessung der Ausrichtung der Versicherungsleistung, Kostenbeteiligungen und Selbstbehalt

12.1. Bemessung der Versicherungsleistung

Für die Ausrichtung von Versicherungsleistungen in einem versicherten Schadenfall gelten die folgenden Voraussetzungen:

a) Die Versicherungsleistung ist beschränkt auf den Wert einer Austauscheinheit einschliesslich der Kosten des Aus- und Einbaus abzüglich Selbstbehalt gemäss Art. 12.1 lit. e) AVB sowie Arbeits- und Materialkostenbeteiligung gemäss Art. 12.1 lit. c) und d) AVB.
b) Es werden ausschliesslich erforderliche und tatsächlich angefallene Reparaturkosten entschädigt. Dabei entscheidet allein Q1 über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie die Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens gemäss Art. 12.4 AVB.
c) Arbeitskosten werden gemäss Richtzeiten des Herstellers und untenstehender Tabelle vergütet.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Versicherungsleistung	Kostenbeteiligung Reparateur	Kostenbeteiligung Versicherungsnehmer
ab 0 km	100 %	0 %	0 %

d) Materialkosten: werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die offiziellen Bruttoverkaufspreise des Lieferanten. Q1 empfiehlt die Verwendung von Originalteilen.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Versicherungsleistung	Kostenbeteiligung Reparateur	Kostenbeteiligung Versicherungsnehmer
ab 0 km	100 %	0 %	0 %

e) Es wird kein Selbstbehalt erhoben.
f) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen für Reparatur oder Ersatz eines versicherten Teils besteht innerhalb von 12 Monaten nur ein Mal. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen.

12.2. Schadenlimite

Die Schadenlimite entspricht der maximalen Entschädigung gemäss Art. 12.3 AVB.

12.3. Maximale Entschädigung

Der Zeitwert gemäss Art. 12.4 lit. c) AVB des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung.
Wurde die maximale Entschädigung ausbezahlt, endet die Garantiedauer.

12.4. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

a) Bei mehreren gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert. Sind die gesamten Reparaturkosten höher als die maximale Entschädigung gemäss Art. 12.3 AVB, handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
b) Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch Q1 selbst oder einen von Q1 beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zulasten von Q1.
c) Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Q1 selbst oder durch einen von Q1 beauftragten Fahrzeugsachverständigen anhand der branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.
d) Kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und Q1 eine Entschädigungsvereinbarung zustande, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung direkt an den Versicherungsnehmer. Mit der Auszahlung an den Versicherungsnehmer gilt die Leistungspflicht von Q1 im entsprechenden Umfang als erfüllt.

© by Quality1 AG